

STAR COOPERATION

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Star Cooperation GmbH und der Star-Gruppe für den internationalen Geschäftsverkehr

I. Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Tätigkeitsfelder der Star Cooperation GmbH und der Star Unternehmensgruppe sowie der Berger Elektronik GmbH. Sie gelten auch für Verträge des Bestellers mit den Tochtergesellschaften der Star Cooperation GmbH. Diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen finden damit sowohl für die Erbringung von Entwicklungs- und Beratungsdienstleistungen als auch für Werkleistungen und für Lieferungen von Gegenständen, Dokumentationen und Software Anwendung.
2. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten in unserem Verhältnis zum Besteller ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Besteller, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Der Geltung allgemeiner Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.
3. Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen oder Unternehmen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen die Haftungsbestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, soweit diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses von diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Kenntnis erlangt haben oder bereits hatten.
4. Die Entgegennahme unserer Leistungen und Lieferungen durch den Besteller gilt als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.
5. **Teil dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind auch die ergänzenden Auftragsbedingungen im Anhang dieses Textes.**

II. Vertragsschluss:

1. Unsere Angebote sind, wenn nichts anderes vereinbart, vier Wochen ab Angebotsabgabe verbindlich.
2. An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung beginnen.
3. Erfolgte die Bestellung mündlich oder per Telefon, so ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, unsere schriftliche Annahme seines Auftrages seinerseits schriftlich zu bestätigen. Gibt der Besteller diese schriftliche Bestätigung nicht in einer Bestätigungsfrist von fünf Werktagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung bei ihm ab, so sind wir nicht mehr an den Auftrag gebunden und binnen weiterer fünf Werktage nach Ende der Bestätigungsfrist zum Rücktritt berechtigt. Dieser bedarf der schriftlichen Form.

III. Umfang der Lieferung und Leistung, Leistungsfristen:

1. Für den Umfang unserer Lieferung oder Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Beruhte unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf Angaben des Bestellers (Daten, Zahlen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben u. s. w.), so ist unser Angebot nur dann verbindlich, wenn diese Angaben zutreffend waren. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den Angaben des Bestellers durchgeführt werden kann, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der Besteller nicht bereit ist, die von uns vorgeschlagene Ersatzlösung zu akzeptieren und gegebenenfalls tatsächlich entstehende Mehrkosten zu übernehmen
2. Wir sind bei sämtlichen Bestellungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Wir sind weiterhin berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
3. Liefer- und Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Der Beginn der Lieferfrist sowie die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass der Besteller die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.
4. Die unseren Angeboten beigefügten Angaben, wie z.B. Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Kapazitätsangaben sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, nur annähernd maßgebend. An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern oder ähnliche Vorarbeiten behalten wir uns alle Rechte vor.
5. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Wir geraten insbesondere nicht in Verzug bei Lieferverzögerungen, soweit diese durch nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
6. Sind wir vertraglich zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen, wie z.B. durch Export- oder Importverbote, durch Kriegsereignisse, Insolvenz von Zulieferern oder krankheitsbedingte Ausfälle notwendiger Mitarbeiter.

IV. Mitwirkung des Bestellers:

1. Der Besteller hat uns und unsere Mitarbeiter in zumutbarem, üblichem Umfang zu unterstützen. Sofern wir projektbezogene Werk- oder Dienstleistungen durch unsere Mitarbeiter im Unternehmen des Bestellers erbringen müssen, so kann zur Unterstützung auf unsere Anforderung hin auch die Bereitstellung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen mit PC und Telefon gehören, deren Kosten der Besteller trägt.
2. Materialien, Informationen und Daten, die wir zur Erbringung unserer Leistungen benötigen, hat uns der Besteller zur Verfügung zu stellen. Daten und Datenträger müssen technisch einwandfrei sein. Soweit im Betrieb des Bestellers besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen gelten, hat uns der Besteller hierauf vor Erbringung unserer Leistung hinzuweisen.
3. Weisungen des Bestellers an unsere Mitarbeiter zur konkreten Form der Leistungserbringung sind ausgeschlossen, sofern nicht Weisungen im Zusammenhang mit Sicherheitsanforderungen und Betriebsordnungen im Betrieb des Bestellers

- 2 -

STAR COOPERATION

notwendig sind. Weisungen zu Einzelfragen hinsichtlich durch uns zu erbringender Werk- oder Dienstleistungen haben nicht gegenüber den durch uns mit der Aufgabe betrauten Mitarbeitern, sondern gegenüber den von uns für das Projekt benannten Ansprechpartnern zu erfolgen. Wir entscheiden stets eigenverantwortlich über die notwendigen Maßnahmen im Rahmen unserer Leistungspflichten.

V. Preise:

1. Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich bei Lieferungen stets „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2000), bei Leistungen beziehen sich die Preise auf die Leistungserfüllung am vereinbarten Leistungsort. Bei Rechnungsstellung wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
2. Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist von über vier Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung und der Ausführung der Leistung sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhungen für uns eingetretene Steigerungen der Kosten in entsprechendem Umfang an den Besteller weiterzugeben. Dasselbe gilt, wenn eine Leistungsfrist von unter vier Monaten vereinbart war, aber die Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, durch uns erst später als vier Monate nach der Bestätigung der Bestellung erbracht werden kann.
3. Spesen und Reisekosten werden, so nicht anders vereinbart, gesondert abgerechnet, für Fahrtkosten außerhalb eines Umkreises von 40 km um die Stadtgrenze von Böblingen gilt eine Vergütung von EUR 0,50 pro km zzgl. USt. als vereinbart.

VI. Zahlungsbedingungen:

1. Sofern nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Besteller keine Lieferung gegen Vorkasse vorgesehen ist, sind wir auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, unsere Leistung von der Stellung eines Dokumentenakkreditivs durch eine Bank oder Bankniederlassung in der Europäischen Union nach den jeweils aktuell anwendbaren Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA 500)/Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (UCP 500) der internationalen Handelskammer (ICC) in Höhe des Brutto-Leistungspreises abhängig zu machen. Falls wir keine Stellung eines solchen Dokumentenakkreditivs verlangen und falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird unsere Forderung mit Zugang der Lieferung bzw. mit der vollständigen Erbringung unserer Leistung fällig. Erbringen wir unsere Lieferungen bzw. Leistungen in abgrenzbaren Teilabschnitten, so sind wir in jedem Fall berechtigt, für jeden Teilabschnitt einen entsprechenden Teil der Vergütung fällig zu stellen und ggf. für jeden Teilabschnitt die Stellung eines Dokumentenakkreditivs zu verlangen.
2. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Besteller nicht berechtigt, Abzüge vorzunehmen.
3. Zahlung durch Wechsel oder Akzente ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt in diesem Fall erst, wenn uns der Zahlungsbetrag endgültig und ohne Rückbelastungsmöglichkeit gutgeschrieben ist.
4. Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Besteller bedarf unserer vorherigen Genehmigung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.

STAR COOPERATION

VII. Mängelhaftung und allgemeine Haftung:

1. Ein Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz besteht nur nach den folgenden Bestimmungen:
 - a. Nimmt der Besteller eine mangelhafte Leistung oder eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Minderung und Schadensersatz nur zu, wenn er sich diese Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.
 - b. Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.
2. Wird unsere fällige Leistung oder Lieferung nicht, verspätet oder mangelhaft erbracht, so kann der Besteller für einen Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang Schadensersatz nur verlangen:
 - a. für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut.
 - b. für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.
3. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
4. In jedem Fall ist unsere Haftung bei einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Höhe nach auf einen Betrag von 500.000,- Euro je Schadensfall beschränkt. Ist der typischerweise zu erwartende, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbare Schadensbetrag (vorstehend Ziffer 3) geringer, so bildet dieser geringere Betrag die Haftungshöchstgrenze.
5. Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bleiben von den vorstehenden Regelungen dieses Abschnittes VII unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.
6. Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch zugunsten der Dritten.

VIII. Besondere Regelungen für erfolgsbezogene Verträge:

1. Schulden wir die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, wie z.B. die Erstellung eines Werkes oder einer bestimmten Dokumentation, so ist der Kunde nach entsprechender Fertigstellungsanzeige unsererseits verpflichtet, als Abnahme schriftlich zu erklären, dass unsere vertraglichen Leistungen erbracht sind.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt unsere Leistung nach Ablauf von sieben Kalendertagen seit der Anzeige ihrer Fertigstellung als abgenommen.

IX. Besondere Regelungen für Verträge über Dienstleistungen:

1. Ein Vertrag über Dienstleistung kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - Pflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten, die innerhalb von vertraglich vereinbarten Fristen zu erbringen sind, trotz Fristsetzung unter Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht nicht erbracht werden,
 - gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen wird,
 - wesentliche Vertragsbestandteile nicht oder trotz Nachfristsetzung nicht vollständig erbracht werden.
3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

X. Besondere Regelungen für die Lieferung von Waren, Dokumenten und Software:

1. Mit Übergabe eines Gegenstandes zum Versand geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Liefern oder übersenden wir dem Besteller Waren, Unterlagen, Dokumentationen oder vergleichbare prüfbare Leistungen, so hat der Besteller diese nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind vom Besteller unverzüglich ab Erhalt der Lieferung zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach dem Erkennen bei uns geltend zu machen. Versäumt der Besteller die Absetzung der Rüge binnen einer Ausschlussfrist von sieben Tagen, gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
3. Wird eine fällige Lieferung einer Sache durch uns mangelhaft erbracht, so kann der Besteller für einen Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) verlangen. Unsere Aufwendungen zur Nachbesserung oder Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist trägt der Besteller. Scheitern zwei Versuche unsererseits zur Beseitigung des Mangels oder zur Nachlieferung mangelfreier Sachen, so darf der Besteller nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Wir behalten uns an von uns gelieferten Waren, Unterlagen und Dokumentationen das Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor, bis der Besteller die geschuldete Vergütung aus dem Auftrag vollständig beglichen hat. Bestehen neben der uns aus der betreffenden Bestellung zustehenden Forderung im Zeitpunkt der Lieferung noch andere Forderungen gegenüber dem Besteller, so behalten wir uns das Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich sämtlicher oben bezeichneter Forderungen vor (erweiterter Vorbehalt). Sofern die Wirksamkeit dieses Eigentumsvorbehaltes von dessen Registrierung, z.B. in öffentlichen Registern im Land des Bestellers, abhängig ist, sind wir berechtigt und vom Besteller bevollmächtigt, diese Registrierung auf Kosten des Bestellers zu bewirken. Der Besteller ist verpflichtet, alle für diese Registrierung notwendigen Mitwirkungsleistungen seinerseits kostenfrei zu erbringen. Der Besteller darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Besteller hat uns sofort zu benachrichtigen, soweit es zu Verlusten oder Verschlechterungen der noch in unserem Eigentum stehenden Waren, Unterlagen oder Dokumentationen kommt oder soweit diese von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betroffen sind. Er hat uns bei der Schadensabwehr und bei der Abwehr von Schadenersatzforderungen nach besten Kräften zu unterstützen.

STAR COOPERATION

XI. Produkthaftung:

1. Bestehen in den Staaten, in denen der Besteller unsere Produkte weiterveräußern wird, im Vergleich zum deutschen Recht abweichende, insbesondere schärfere Produkthaftungs- bzw. Produktsicherungsvorschriften, so hat uns der Besteller hierauf bei Auftragsabgabe hinzuweisen. In diesem Fall sind wir berechtigt, innerhalb eines Monats vom Vertrag zurückzutreten. Versäumt der Besteller diese Aufklärung, so können wir binnen eines Monats, nachdem wir von der entsprechenden Rechtslage erfahren haben, vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist im letzteren Falle dazu verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter, die über unsere Leistungspflicht bei einem vergleichbaren Produkthaftungsfall in Deutschland hinausgehen, freizustellen. Dies gilt auch dann, wenn wir am Vertrag festhalten.

XII. Geheimhaltung:

1. Der Besteller und wir („die Parteien“) verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Auftrages bestehen.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,
 - die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
 - welche die Parteien jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben;
 - die ohne Verschulden oder Zutun der Parteien öffentlich bekannt sind oder werden, oder;
 - die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Im letztgenannten Fall hat die offen legende Partei die andere Partei vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

XIII. Sonstiges:

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Böblingen. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
2. Dem Besteller ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, auch personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Besteller einverstanden.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
4. Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Bestellern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vom 11. April 1980.

Stand 14.01.2009

- 6 -